

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich
für Online-Produkt- und Vermarktungsplattformen regionaler Lebensmittel

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 30.06.2020

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Ziel der Förderung ist die Professionalisierung der Vermarktung direkt durch die Produzentinnen/die Produzenten sowie umfassende Informationen für die Konsumentinnen/die Konsumenten heimischer bäuerlicher Produkte und Dienstleistungen.

3. EU-Rechtsgrundlagen:

Diese Richtlinie unterliegt der Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen siehe Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24.12.2013.

4. Gegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses des Landes NÖ für die Erstellung bzw. die Verbesserung oder Weiterentwicklung der Website zur Online-Präsentation der Produkte bzw. des Angebotes sowie zur Schaffung von Vermarktungsplattformen mit Onlineshop. Es wird pro Betrieb

nur die Gestaltung einer Website gewährt. Der reine Relaunch einer bereits bestehenden Website ohne Weiterentwicklung kann nicht unterstützt werden. Bei einer bestehenden Website mit Produktpräsentation wird nur dann eine Förderung gewährt, wenn durch die Verbesserung bzw. Weiterentwicklung auch ein Onlineshop integriert wird. Wenn jedoch die bestehende Website bereits einen Onlineshop integriert hat, so ist keine Förderung einer Verbesserungsmaßnahme mehr möglich.

5. Förderungswerber:

- 5.1. Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und als bäuerliche Direktvermarktungsbetriebe am Qualitätsprogramm „Gutes vom Bauernhof“ teilnehmen oder Partnerbetriebe von „So schmeckt Niederösterreich“ sind.
- 5.2. Gemeinschaften von landwirtschaftlichen Betrieben, soweit alle Mitglieder als bäuerliche Direktvermarktungsbetriebe am Qualitätsprogramm „Gutes vom Bauernhof“ teilnehmen oder Partnerbetriebe von „So schmeckt Niederösterreich“ sind.
- 5.3. Heurigenbetriebe, soweit sie am Qualitätsprogramm „Top-Heuriger“ teilnehmen oder Partnerbetriebe von „So schmeckt Niederösterreich“ sind.
- 5.4. Manufakturen und Gastronomiebetriebe, soweit sie Partnerbetriebe von „So schmeckt Niederösterreich“ sind.
- 5.5. Die unter 5.1 bis 5.4 genannten Förderungswerber ohne Mitgliedschaft an einem Qualitätsprogramm können einen Antrag stellen, wenn sie eine verbindliche Absichtserklärung zum Beitreten an einem der drei genannten Qualitätsprogrammen beilegen.
- 5.6. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.7. Der Betriebssitz ist in Niederösterreich.

6. Förderungsvoraussetzungen:

- 6.1. Die Art und der Umfang der Produktion, des Angebotes und der Vermarktungsaktivitäten sowie des Ausmaßes angebotener Dienstleistungen müssen den Aufbau einer Website rechtfertigen.

- 6.2. Der Betrieb muss bis spätestens 30. Juni 2021 ein Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem (QHS)-Zertifikat haben, damit die Förderung ausbezahlt werden kann.
 - 6.3. Die Förderung kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber anzugebenden bisher genehmigten De-minimis-Beihilfen in den letzten 2 Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr inklusive der beabsichtigten Förderung nach dieser Richtlinie den Betrag von 200.000 Euro (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) nicht übersteigen.
 - 6.4. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die bezuschusste Online-Produkt- und Vermarktungsplattform für am eigenen Betrieb produzierte Erzeugnisse/Angebote zu verwenden.
 - 6.5. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Aussicht gestellt. Bei Ausschöpfung des budgetierten Finanzrahmens durch die eingelangten Förderungsanträge kann es zu Kürzungen bzw. Nichtauszahlung oder Ablehnung der Förderung kommen.
7. Art und Höhe/Ausmaß der Förderung:
- 7.1. Bezuschusst werden die Kosten für die Gestaltung einer neuen Website oder Weiterentwicklung bzw. Verbesserung einer bestehenden Website zur Produktpräsentation und zur Schaffung von Vermarktungsplattformen (Integration eines Online Shop) durch autorisierte Anbieter.
 - 7.2. Es wird ein Zuschuss von 50 % der Nettokosten (maximal 1.000 Euro) gewährt. Beträge unter 300 Euro werden nicht ausbezahlt.
8. Förderungsabwicklung und Antragstellung:
- 8.1. Die Förderabwicklung der gegenständlichen Maßnahme erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung Die Beantragung der Förderung muss bis spätestens 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Antragstellung ist über ein im Internet zur Verfügung gestelltes Antragsformular zu machen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist bei Vorhandensein einer Homepage eine Hardcopy dieser anzuschließen. Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Als Verwendungsnachweis für die Auszahlung der Förderung ist die Rechnung, der Zahlungsnachweis und das QHS-Zertifikat in Kopie vorzulegen. Außerdem ist der Link zur Homepage anzugeben.

9. Kontrolle und Sanktionen:

- 9.1. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, der Förderungsabwicklungsstelle zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- 9.2. Wurden Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der/die Förderungswerber/in den Förderungsbetrag binnen eines Monats ab Feststellung dieser Tatsache zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1. Die Finanzierung dieser Förderungsmaßnahme erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel.
- 10.2. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstelle und der Fördergeber berechtigt sind,
- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 10.3. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt die Rechte laut Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis.
- 10.4. Die Förderungsabwicklungsstelle bewahrt alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung der Beihilfe auf.
- 10.5. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 10.6. Die Richtlinie ist gültig bis 31.12.2021.